sozialbeirat

Jahresgutachten 2026

Inhalt

Zentrale Botschaften 1

Vorbemerkung 2

I. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2026 3

Rechtliche Änderungen mit Einfluss auf die Finanzen der Rentenversicherung 3

Ökonomische und demografische Annahmen 7

Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2030 9

Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2040 13

Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang 16

II. Ausgewählte Empfehlungen der Alterssicherungskommission 19

II.1 Anhebung der Regelaltersgrenze 19

II.2 Kapitalrente 27

II.3 Zu weiteren Empfehlungen der Alterssicherungs-kommission 34

Zielgröße Nettoersatzquote von 70 Prozent 34

Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung 34

Literaturverzeichnis 37

Impressum 39

Zentrale Botschaften

Die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung ist sichergestellt, auch wenn die Nachhaltigkeitsrücklage im kommenden Jahr aufgrund eines hohen Ausgabenüberschusses auf das gesetzliche Minimum sinkt.

Der Sozialbeirat kritisiert die erneute diskretionäre Kürzung der Bundesmittel zur Rentenversicherung. Angesichts der Zusage, die mit dem Rentenpaket 2025 vorgenommenen Leistungsverbesserungen vollständig aus Bundesmitteln zu finanzieren, ist die Verlässlichkeit der Finanzierungszusagen des Bundes von besonderer Bedeutung.

Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Aussagekraft der längerfristigen Vorausberechnungen in diesem Jahr besonders eingeschränkt ist. Insbesondere die vereinbarte Rentenreform würde die Entwicklung deutlich verändern. Vergleichende Vorausberechnungen sollten die Auswirkungen der Reform bei Vorlage der Gesetzespläne transparent machen.

Die von der Alterssicherungskommission vorgeschlagene Kopplung des Rentenalters an die Entwicklung der Lebenserwartung hat gegenüber einer nach gesetzlichen Schritten definierten Altersgrenzenanpassung Vor- und Nachteile. Bei einer Umsetzung sollten die Erfahrungen aus dem Ausland berücksichtigt werden.

Die Einführung der von der Alterssicherungskommission vorgeschlagenen gesetzlichen Kapitalrente bringt ein komplexes, organisatorisch und administrativ herausforderndes Zusammenspiel von Umlage- und Kapitalrente mit sich. Insbesondere sind die Fragen der Dynamisierung der Kapitalrente im Rentenverlauf und der Absicherung von Hinterbliebenen und Erwerbsgeminderten zu klären.

Vorbemerkung

Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2026, den die Bundesregierung am 18. November 2026 beschlossen hat (Kapitel I).

Der Sozialbeirat befasst sich in diesem Jahr zudem mit ausgewählten Empfehlungen der Alterssicherungskommission (Kapitel II).

Der Sozialbeirat dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die ihn bei der Erstellung dieses Jahresgutachtens unterstützt haben.

I. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2026

Rechtliche Änderungen mit Einfluss auf die Finanzen der Rentenversicherung

1. Die Berechnungen für den Rentenversicherungsbericht gehen grundsätzlich vom geltenden Recht einschließlich der gesetzlichen Änderungen aus, die die Bundesregierung bereits auf den Weg gebracht hat. Gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2025 ist insbesondere der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 von Bedeutung.[1]

2. Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 sieht in der vom Haushaltsausschuss des Bundestages empfohlenen Fassung vor, den Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung im Jahr 2027 um weitere drei Milliarden Euro zu verringern. In den Jahren 2024 bis 2027 wurde dieser Erhöhungsbetrag bereits aufgrund früherer Haushaltsfinanzierungsgesetze um 1,2 Milliarden Euro jährlich gekürzt. Insgesamt fällt der Erhöhungsbetrag im Jahr 2027 damit gegenüber der planmäßigen Fortschreibung um 4,2 Milliarden Euro geringer aus.

3. Der Sozialbeirat kritisiert dieses Vorhaben. Die Bundesmittel dienen unter anderem dem Ausgleich nicht beitragsgedeckter Leistungen und tragen zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung bei. Eine Kürzung aus Gründen der Haushaltskonsolidierung

[1] Daneben sind das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz, der Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 und der Entwurf eines Pflegeneuordnungsgesetzes von Bedeutung.

verschiebt Finanzierungslasten vom Bundeshaushalt auf die Rentenversicherung und damit letztlich auf die Beitragszahlenden. Zunächst wird hierdurch im kommenden Jahr die Nachhaltigkeitsrücklage in höherem Maße abgebaut. Im Jahr 2028 muss dann der Beitragssatz nach den Vorausberechnungen um weitere 0,1 Prozentpunkte steigen. Die Regierungskoalition hat sich zwar darauf verständigt, den durch die Kürzung des Bundeszuschusses verursachten stärkeren Beitragssatzanstieg durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Sozialbeirat kritisiert aber, dass diese Maßnahmen nicht benannt und zeitgleich beschlossen wurden. Damit bleibt der Umgang mit den Folgen der Kürzung des Bundeszuschusses intransparent und wird in die Zukunft verschoben.

4. Gemäß Rentenversicherungsbericht verringert sich die Nachhaltigkeitsrücklage bis Ende 2027 insbesondere infolge des gekürzten Erhöhungsbetrags auf die gesetzliche Untergrenze von 0,3 Monatsausgaben. Damit steigt das Risiko, dass aufgrund unterjährig ungleicher Beitragseinnahmen die Rentenversicherung vorübergehend auf Liquiditätshilfe durch den Bund angewiesen ist. Der Sozialbeirat hat unter anderem im letzten Jahresgutachten gefordert, die Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung in elf gleichen Raten von Januar bis November auszuzahlen.[2] Dies hatte auch die „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ vorgeschlagen.[3] Damit ließe sich eine Unterdeckung und ein damit einhergehender Vertrauensverlust

[2] Jahresgutachten 2025, Rz. 5.

[3] Der Bericht der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ wurde am 27. März 2020 der Bundesregierung übergeben, siehe Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020).

vermeiden. In diesem Zusammenhang kritisiert der Sozialbeirat erneut, dass der Gesetzgeber mit der Anhebung der Mindestrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben beschlossen hat, die damit verbundenen Mittelbedarfe durch eine einmalige Erhöhung des Beitragssatzes um bis zu 0,2 Prozentpunkte (bis zu rund 4 Milliarden Euro) zu finanzieren, ohne eine Beteiligung des Bundes vorzusehen.

5. Die erneute Kürzung des Bundeszuschusses steht zudem im Gegensatz zu dem mit dem Rentenpaket 2025 verfolgten Ansatz, die darin vorgesehenen zusätzlichen Rentenleistungen tatsächlich aus Bundesmitteln zu finanzieren, da die Finanzierung zwar formal erfolgt, aber durch die Kürzung der Bundeszuschüsse faktisch zurückgenommen wird. Für die Verlängerung der Haltelinie beim Sicherungsniveau und die sogenannte Mütterrente III sah das Paket gesonderte Erstattungen des Bundes vor. Diese erreichen gemäß Rentenversicherungsbericht im Jahr 2030 11,1 Milliarden Euro für die Haltelinie bzw. 5,1 Milliarden Euro für die Mütterrente.

6. Der Sozialbeirat plädierte bereits im letzten Jahresgutachten[4] dafür, mit der Zusage der Erstattung eine konkrete Gegenfinanzierung zu beschließen. Andernfalls könnten angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes die zugesagten Mittel doch nicht erbracht werden. Dies zeichnet sich nun mit der erneuten Kürzung der Bundesmittel ab. Der Sozialbeirat befürchtet, dass der Bund auch in den nächsten Jahren die Bundesmittel weiter kürzt, da größere Finanzierungslücken in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes bestehen. Gerade mit Blick auf die angekündigte umfassende Rentenreform ist es geboten, die Verlässlichkeit von Finanzierungszusagen

[4] Jahresgutachten 2025, Rz. 3.

zu gewährleisten. Der Sozialbeirat bekräftigt daher seine Position, dass Bundesmittel regelgebunden und nicht abhängig von der jeweiligen Haushaltslage des Bundes gewährt oder entzogen werden sollten.[5]

7. Auch Änderungen bei den Beitragssätzen zur Kranken- und Pflegeversicherung können die Berechnungen zur Rentenanpassung und zum Beitragssatz beeinflussen. Der Sozialbeirat regt an, im Rentenversicherungsbericht künftig zwischen finanziellen Auswirkungen auf den Beitragssatz zu unterscheiden, die auf Rechtsänderungen einerseits und auf einer Veränderung der ökonomischen und demografischen Rahmenbedingungen andererseits beruhen.

8. Bei den im Rentenversicherungsbericht dargestellten Entwicklungen handelt es sich um Ergebnisse aus Vorausberechnungen. Grundlage dieser Berechnungen sind Annahmen über die wirtschaftliche und demografische Entwicklung. Etwaige zukünftige Änderungen der Gesetzeslage bleiben unberücksichtigt. Dies ist in diesem Jahr von besonderer Relevanz: Die Bundesregierung bereitet eine umfassende Reform auf Basis der Empfehlungen der Alterssicherungskommission vor. Die Maßnahmen werden insbesondere die längerfristigen Vorausberechnungen bis 2040 maßgeblich verändern. Die im Rentenversicherungsbericht enthaltenen Berechnungen sind auch deshalb nicht als Prognose zu verstehen. Ihre Aussagekraft ist insofern eingeschränkt, sie können aber als Referenz für eine Entwicklung ohne Reformen dienen.

---

[5] Zur Kritik des Sozialbeirats und zur Forderung nach transparenten und nachvollziehbaren Systematisierungen siehe Jahresgutachten 2023, Rz 3 ff.

9. Das Reha-Budget wurde im Jahr 2025 überschritten. Unabhängig von der damit verbundenen Minderung des Budgets im Jahr 2027 (§ 220 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), erhält auch künftig jeder Versicherte, der die Voraussetzungen erfüllt, diese Leistung. Im Sozialbeirat bestehen unterschiedliche Positionen zur Frage der Höhe und Notwendigkeit eines Reha-Budgets. Der Sozialbeirat schlägt vor, zumindest die im Jahr 2014 festgelegte Demografiekomponente des Reha-Budgets (§ 287b SGB VI) entsprechend den aktuellen demografischen Vorausberechnungen anzupassen.

Ökonomische und demografische Annahmen

10. Die im Rentenversicherungsbericht zugrunde gelegte mittelfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung basiert auf den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 8. Oktober 2026. Für die längere Frist von 2031 bis 2040 wird – wie in früheren Berichten – auf Grundannahmen zurückgegriffen, die sowohl der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (2003) als auch der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ (2018-2020) zugrunde lagen. Am aktuellen Rand berücksichtigen die Vorausberechnungen die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen.

11. Gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht fallen vor allem die Annahmen zu den Löhnen und den maßgeblichen beitragspflichtigen Entgelten spürbar günstiger aus (vgl. Tabelle 1). Der diesjährige Bericht unterstellt für Letztere 2026 eine um etwa 0,7 Prozentpunkte höhere Zuwachsrate. Auch in den Jahren 2027 bis 2029 werden nun etwas höhere Zuwächse erwartet. Dies entlastet die Rentenfinanzen allerdings nur vorübergehend, weil höhere Lohnzuwächse in den Folgejahren über die Rentenanpassungen an die

Rentenbeziehenden weitergegeben werden. Demgegenüber wird die Entwicklung der Beschäftigung nun deutlich schwächer eingeschätzt, insbesondere für 2026 und 2027. Dies hat Auswirkungen auf die Rentenfinanzen, insbesondere weil sich Beschäftigungsrückgänge zwar negativ auf die Einnahmen der Rentenversicherung auswirken, aber bis zum Auslaufen der Haltelinie 2031 nicht unmittelbar die Höhe der Rentenanpassungen dämpfen.

Annahmen zu Löhnen und Beschäftigung, mittlere Frist

Veränderungsrate zum Vorjahr

Jahr	BLG je AN	Δ ggü. RVB Vj.	beitragspflichtige Entgelte	Δ ggü. RVB Vj.	Arbeitnehmer (ohne Beamte)	Δ ggü. RVB Vj.
2025	4,4%	*0,8%*	4,6%	*-0,5%*	0,0%	*-0,1%*
2026	4,0%	*0,7%*	4,0%	*0,7%*	-0,4%	*-0,6%*
2027	3,4%	*0,2%*	3,4%	*0,2%*	-0,3%	*-0,4%*
2028	3,1%	*0,2%*	3,1%	*0,2%*	-0,1%	*-0,2%*
2029	3,0%	*0,1%*	3,0%	*0,1%*	0,0%	*-0,1%*
2030	3,0%	*./.*	3,0%	*./.*	0,0%	*./.*

Tabelle 1. Quelle: BMAS (2026), eigene Berechnungen und Darstellung.
BLG=Bruttolöhne und -gehälter.

12. Der Sozialbeirat hält die getroffenen Annahmen und das Vorgehen insgesamt für plausibel. Er weist aber auf die Unsicherheit hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung hin.

13. Die Annahmen zur demografischen Entwicklung basieren auf den Ergebnissen der 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (2025). Gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht haben sich die diesbezüglichen Annahmen kaum verändert, weil der letztjährige Rentenversicherungsbericht bereits die geänderten Annahmen adaptiert hat. Wie auch in den vergangenen Jahren erfasst der Rentenversicherungsbericht darüber

hinaus die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand: Die Nettozuwanderung fiel 2025 mit 235.000 Personen[6] leicht höher aus als zuvor mit 225.000 Personen erwartet. Gemäß Bevölkerungsvorausberechnung soll ab 2026 die Nettozuwanderung bis 2030 auf jährlich 250.000 Personen ansteigen und dann auf diesem Niveau langfristig stabil bleiben. Die Annahmen zur ferneren Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren gehen davon aus, dass diese ausgehend vom Jahr 2025 bis zum Jahr 2040 für Frauen um 13,2 Monate auf 22,3 Jahre und für Männer um 15,4 Monate auf 19,5 Jahre steigt. Für die zusammengefasste Geburtenziffer ist ein Anstieg vom aktuellen Niveau von 1,32 auf langfristig 1,45 unterstellt, wobei die Geburten 2025 etwas oberhalb dessen lagen, was in der Bevölkerungsvorausberechnung unterstellt war. Allerdings wirken sich Veränderungen der Geburtenrate erst sehr langfristig auf die Finanzlage der Rentenversicherung aus.

14. Der Sozialbeirat hält die Annahmen zur demografischen Entwicklung grundsätzlich für vertretbar. Er weist aber auf die Unsicherheit der demografischen Entwicklung hin. Insbesondere die Annahmen zum Volumen der Nettozuwanderung beeinflussen die längerfristigen Vorausberechnungen stark.

Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2030

15. Die mittelfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2026 umfassen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend einen fünfjährigen Zeitraum bis 2030.

---

[6] Vgl. Statistisches Bundesamt (2026).

16. Im Jahr 2026 übertreffen laut Rentenversicherungsbericht die Ausgaben die Einnahmen um 10,8 Milliarden Euro, was aus der Rücklage gedeckt wird. Das Ergebnis fällt gut eine Milliarde Euro ungünstiger aus als vor Jahresfrist angenommen. Dabei fallen die Einnahmen sogar etwa 1,3 Milliarden Euro höher aus als erwartet, was zum einen auf höhere Beitragseinnahmen und zum anderen auf höhere Bundesmittel infolge der Erstattung für die Kosten der Haltelinie zurückzuführen ist. Die Verschlechterung resultiert maßgeblich aus spürbar höheren Rentenausgaben. Für Ende 2026 erwartet der Rentenversicherungsbericht einen Rücklagenbestand von 31,0 Milliarden Euro oder 0,99 Monatsausgaben.

17. Die Finanzlage der Rentenversicherung dürfte sich im nächsten Jahr nochmals verschlechtern und das Defizit könnte sich mehr als verdoppeln. Diese Entwicklung folgt im Wesentlichen dem gesetzlichen Mechanismus, nach dem Defizite zunächst durch Rückgriff auf die Nachhaltigkeitsrücklage ausgeglichen werden. Der Beitragssatz wird erst dann zu Beginn eines Kalenderjahres angehoben, wenn zu dessen Ende die Mindestrücklage in der Vorausberechnung unterschritten würde. Der Sozialbeirat stellt fest, dass die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung ungeachtet dieses Mechanismus gewährleistet ist.

18. Im Jahr 2027 steigt nach dem Rentenversicherungsbericht das Defizit auf 21,9 Milliarden Euro. Die Rücklage sinkt demnach auf 10,1 Milliarden Euro oder fast 0,3 Monatsausgaben. Zwar steht wegen noch nicht vorliegender Daten die exakte Höhe der Rentenanpassung noch nicht fest. Sie könnte aber nach dem Rentenversicherungsbericht 2026 mit 4,1 Prozent nur etwas niedriger ausfallen als im Jahr 2026. Für die Rentenanpassung 2027 sind zunächst die

durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) 2026 relevant. Diese nehmen gemäß den zugrundeliegenden Wirtschaftsannahmen 2026 um vier Prozent zu. Hinzu kommt der Korrekturfaktor, mit dem der unterschiedlichen Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte im Verhältnis zu den durchschnittlichen Bruttolöhnen und -gehältern in den VGR aus 2025 Rechnung getragen wird: Im Jahr 2025 entfielen die zuvor geleisteten beitragsfreien Inflationsausgleichsprämien; beitragspflichtige Entgeltanhebungen ersetzten diese weitgehend. Dadurch sind die beitragspflichtigen Entgelte 2025 stärker gestiegen als die Bruttolöhne und -gehälter nach den VGR 2025. Letztere waren aber zunächst für die Rentenanpassung 2026 maßgeblich. Weil die Renten letztlich den beitragspflichtigen Entgelten der gesetzlich Rentenversicherten folgen, wird diese zunächst erfolgte niedrigere Anpassung nun 2027 korrigiert. Die Bundesregierung geht von einem anpassungserhöhenden Korrekturfaktor von 0,1 Prozentpunkten aus (vgl. Abbildung 1).

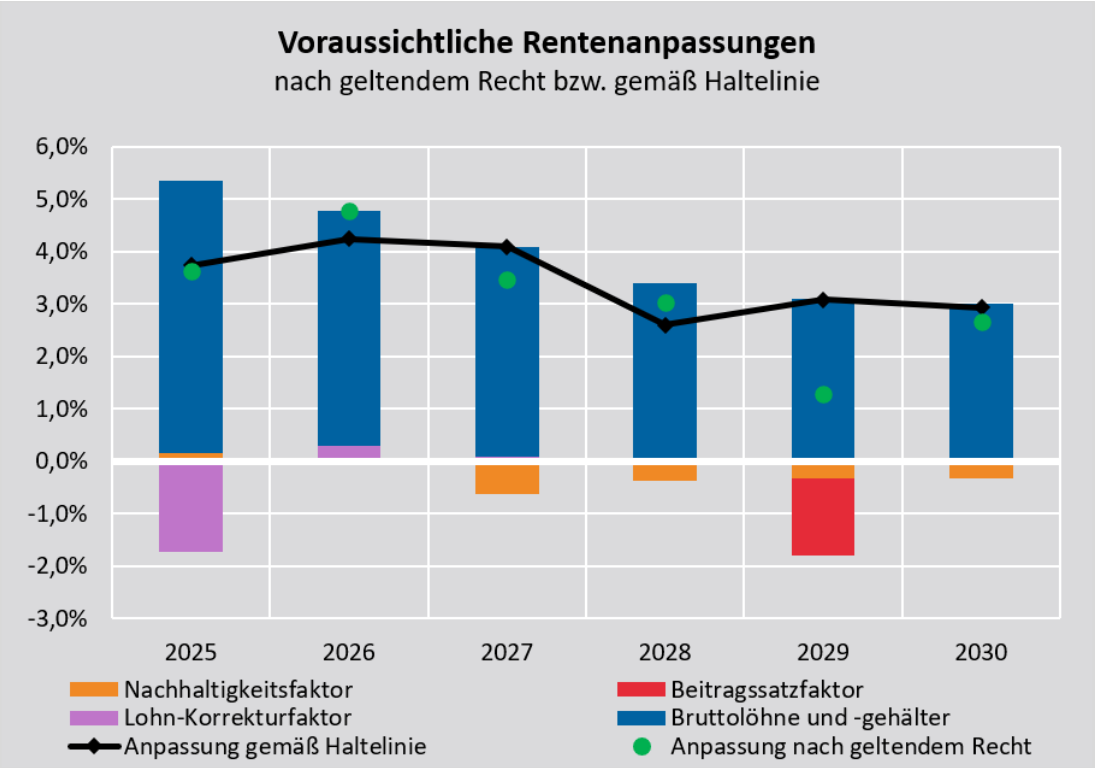

Abbildung 1. Quelle: BMAS (2026), eigene Berechnungen und Darstellung.

19. Mit dem Rentenpaket 2025 verlängerte der Gesetzgeber die Haltelinie für das Sicherungsniveau bis einschließlich der Rentenanpassung 2031. Die Rentenanpassungen folgen dadurch bis 2031 der Anpassung nach Mindestsicherungsniveau: Der aktuelle Rentenwert wird so festgesetzt, dass das Sicherungsniveau bei 48 Prozent liegt.

20. Bis zur Rentenanpassung 2029 würde das Sicherungsniveau auch ohne Haltelinie weitgehend bei 48 Prozent verbleiben.[7] Bei der Rentenanpassung 2029 soll erstmals die Haltelinie in nennenswertem Umfang wirken: Der aktuelle Rentenwert liegt dann nach den Vorausberechnungen um 0,96 Euro höher als ohne Haltelinie. Dann

[7] Vgl. BMAS (2026), Übersicht B 3.6.

steigen auch die diesbezüglichen Erstattungen des Bundes um gut 3,7 Milliarden Euro auf 5,5 Milliarden Euro.

21. Gemäß den Vorausberechnungen steigt in der mittleren Frist der Beitragssatz. Im mittleren Szenario verbleibt er bis zum Ende des Jahres 2027 unverändert bei 18,6 Prozent. Im Jahr 2028 wird er zunächst um 1,2 Prozentpunkte angehoben. Im Jahr 2030 steigt er dann um weitere 0,1 Prozentpunkte auf 19,9 Prozent. Die Nachhaltigkeitsrücklage geht laut Rentenversicherungsbericht bis Ende des Jahres 2027 auf fast 0,3 Monatsausgaben zurück. Gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht fällt der Beitragssatzanstieg 2028 gleich hoch aus.

22. Die Regierungskoalition hat vereinbart, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die zusätzliche Kürzung des Bundeszuschusses im Jahr 2027 keine stärkere Anhebung des Beitragssatzes im Jahr 2028 nötig wird. Offen lässt sie, durch welche Maßnahmen sie dieses Ziel erreichen will. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass der Beitragssatz 2028 ohne die Kürzung der Bundesmittel um drei Milliarden Euro mindestens 0,1 Prozentpunkte niedriger liegen würde.

Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2040

23. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Aussagekraft der langfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts angesichts der angekündigten rentenpolitischen Reformen besonders eingeschränkt ist. Deren Wirkungen dürften sich überwiegend erst längerfristig entfalten, weil unter anderem bei Änderungen der Altersgrenzen mit mehrjährigen Übergangsfristen zu rechnen ist und

sich viele Finanzierungseffekte erst über Jahrzehnte aufbauen würden. Bei einer Ausweitung des Versichertenkreises stehen den Mehreinnahmen zeitversetzt auch höhere Leistungsansprüche gegenüber. Mit den geplanten Maßnahmen ändern sich die langfristigen Entwicklungen erheblich. Im Folgenden wird dennoch kurz auf das Sicherungsniveau und den Beitragssatz eingegangen.

24. Die langfristigen Vorausberechnungen bis 2040 enthalten verschiedene Annahmevarianten, um der mit dem längeren Zeitraum verbundenen höheren ökonomischen Unsicherheit Rechnung zu tragen.[8]

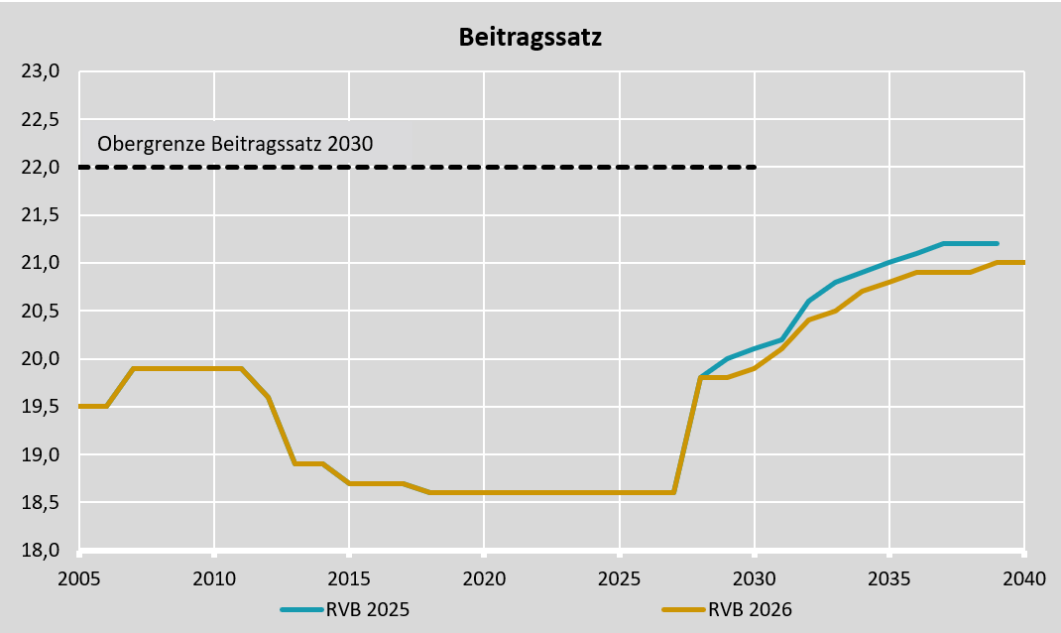

Abbildung 2. Quelle: BMAS (2025), BMAS (2026), eigene Berechnungen und Darstellung.

[8] Jeweils eine pessimistischere und eine optimistischere Variante ergänzen die Lohn- und Beschäftigungsannahmen. Insgesamt liegen so neun Szenarien vor. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren.

25. In der mittleren Variante der aktuellen Vorausberechnungen steigt der Beitragssatz ausgehend von 19,9 Prozent im Jahr 2030 auf 21 Prozent im Jahr 2040 (vgl. Abbildung 2). Zum Ende des Vorausberechnungszeitraums 2040 ergibt sich eine Spannweite von 20,5 Prozent bis 21,4 Prozent.

26. Das Sicherungsniveau sinkt nach dem Auslaufen der Haltelinie im Jahr 2031 bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums 2040 auf 46,4 Prozent (vgl. Abbildung 3), wobei die Spannweite von 46,2 bis 46,7 Prozent reicht. Im Durchschnitt steigen die Renten bis 2040 jährlich um 2,8 Prozent. Ohne Haltelinie läge das Sicherungsniveau 2031 etwa 1,3 Prozentpunkte niedriger. Dieser Abstand bliebe bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums stabil. Das Sicherungsniveau läge demnach 2040 ohne Haltelinie bei 45,3 Prozent.[9]

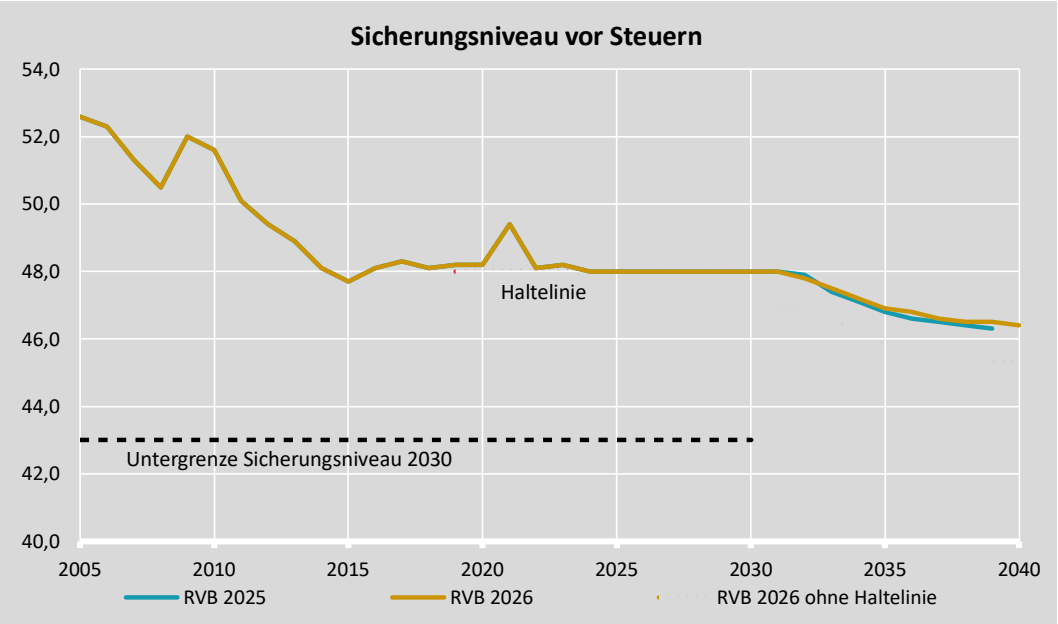

Abbildung 3. Quelle: BMAS (2025), BMAS (2026), eigene Berechnungen und Darstellung.

[9] Errechnet unter sonst gleichen Bedinungen auf Basis der Angaben zum Vergleichswert beim aktuellen Rentenwert.

27. Die Ergebnisse der Vorausberechnungen haben sich gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht leicht verbessert (vgl. Abbildungen 2 und 3). Dies ist in erster Linie auf günstigere Annahmen und Unterschiede im Rechtsstand zurückzuführen.

- Das Sicherungsniveau entwickelt sich im Wesentlichen wie im Vorjahr erwartet. Für das Ende des letztjährigen Projektionszeitraums 2039 ergab sich seinerzeit ein um etwa 0,2 Prozentpunkte niedrigerer Wert als im aktuellen Rentenversicherungsbericht. Dies liegt vor allem daran, dass der Beitragssatz weniger stark steigt.

- Der Beitragssatz legt insgesamt schwächer zu. Im Jahr 2039 liegt der Beitragssatz in der mittleren Variante um 0,2 Prozentpunkte niedriger (vgl. Abbildung 2).

Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang

28. Der Rentenversicherungsbericht enthält auch Angaben zu einem Gesamtversorgungsniveau (vor Steuern). Dieses setzt sich aus der Standardrente und einer modellhaft zugrunde gelegten Riester-

Rente zusammen.[10] Durch das Altersvorsorgereformgesetz[11] werden sich in diesem Bereich künftig größere Änderungen ergeben, welche die Vorausberechnungen vermutlich deutlich verändern. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Berechnungen mit dem Altersvorsorgereformgesetz einer Anpassung bedürfen.

29. Das so ermittelte Gesamtversorgungsniveau zum Zeitpunkt des Rentenzugangs liegt zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2040 bei 54,8 Prozent. Gegenüber dem Jahr 2026 nimmt es um 2,3 Prozentpunkte zu unter der Annahme, dass vier Prozent der beitragspflichtigen Entgelte in die zusätzliche private Altersvorsorge eingezahlt werden. Ursächlich für den Anstieg ist, dass die Riester-Renten aufgrund des längeren Ansparzeitraums überproportional steigen.

30. Der Sozialbeirat hat wiederholt die gesetzlichen Vorgaben zur Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus im Rentenversicherungsbericht kritisiert.[12] Die Kritik betrifft die Modellannahmen und

---

[10] BMAS (2026), Übersicht B 2.4. Die Berechnungen gehen von einer standardisierten Rentenbiografie aus: Über 45 Jahre werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Basis des Durchschnittsverdienstes geleistet. Zudem werden Beiträge von vier Prozent der beitragspflichtigen Entgelte (2002 bis 2009 sukzessive ansteigend von 0,5 Prozent auf vier Prozent) zur zusätzlichen Altersvorsorge gezahlt. Der Sparanteil (Beiträge abzüglich zehn Prozent Verwaltungskosten) wird mit vier Prozent jährlich verzinst. Um das zwischenzeitliche Niedrigzinsumfeld zu erfassen, wird von 2015 bis 2029 eine Zinsdelle mit niedrigeren Renditen unterstellt. Gegenüber dem letztjährigen Bericht ist diese Zinsdelle unverändert.

[11] Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) vom 29. Mai 2026, BGBl. I Nr. 156.

[12] Zuletzt Jahresgutachten 2020, Rz. 28.

die Fokussierung allein auf den Rentenzugang. Der Sozialbeirat fordert, die Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus in künftigen Rentenversicherungsberichten zu verbessern. Insbesondere sollten die Änderungen berücksichtigt werden, die sich durch die Reform der privaten Altersvorsorge, aber auch durch die Einführung der Kapitalrente ergeben. Der Sozialbeirat unterstützt die Forderung der Alterssicherungskommission, die Aussagekraft über das Gesamtversorgungsniveau während des Rentenbezugs zu stärken, indem auch Werte für verschiedene Zeitpunkte des Rentenbezugs angegeben werden.

II. Ausgewählte Empfehlungen der Alterssicherungskommission

II.1 Anhebung der Regelaltersgrenze

31. Gleichzeitig mit dem Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung den Fünften Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre beschlossen. In diesem berichtet die Bundesregierung entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Bericht enthält zudem eine Einschätzung, ob die im Jahr 2007 beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

32. Der Sozialbeirat verzichtet in diesem Jahr auf eine Kommentierung des Berichts. Die 2007 beschlossene Altersgrenzenanhebung erfolgt nach Geburtsjahrgängen und wird mit dem Geburtsjahrgang 1964 abgeschlossen sein. 2026 erreicht dieser Geburtsjahrgang die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme einer Altersrente. Daher befasst sich der Sozialbeirat mit den Vorschlägen der Alterssicherungskommission zur künftigen Anpassung der Altersgrenzen, insbesondere mit der vorgeschlagenen Kopplung der Altersgrenzen an die Entwicklung der Lebenserwartung. Nach Auswertung der Europäischen Kommission koppeln inzwischen zwölf EU-

Länder ihre Altersgrenzen – in unterschiedlicher Art – an die Entwicklung der Lebenserwartung.[13]

33. Der Sozialbeirat verzichtet auf eine Bewertung, ob und inwieweit eine Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung sinnvoll und notwendig ist. Hierzu bestehen im Sozialbeirat unterschiedliche Auffassungen. Er befasst sich vielmehr mit den Vor- und Nachteilen einer Anpassung der Altersgrenzen nach der Entwicklung der Lebenserwartung bzw. einer Anpassung nach gesetzlich definierten Schritten, wie sie aktuell durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz erfolgt.

34. Für eine Kopplung des gesetzlichen Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung spricht, dass automatische Anpassungen politische Entscheidungsprozesse verkürzen oder ersetzen. Auf diese Weise lässt sich ein Mechanismus zur Altersgrenzenanpassung schaffen, der ohne erneute Entscheidung nach Einführung dauerhaft wirken kann. Die OECD bewertet die Kopplung als ein geeignetes Instrument, um die langfristige Finanzierbarkeit von Rentensystemen zu verbessern.[14]

35. Die meisten Länder, die das Rentenalter an die Lebenserwartung koppelten, führten diesen Mechanismus erst in der jüngsten Vergangenheit ein. Mehrere dieser Länder änderten zudem die Anpassungsregelungen zwischenzeitlich oder setzten die Anpassungen aus. Insofern gibt es bislang nur wenig Erfahrungen mit wiederholt nach den gleichen Regelungen erfolgten Anpassungen. Grundsätzlich lässt sich sowohl im Wege gesetzlich definierter Schritte als auch

---

[13] Europäische Kommission (2026), S. 30.

[14] OECD (2021); siehe auch Brumm et al. (2026).

über ein an die Entwicklung der Lebenserwartung gekoppeltes Rentenalter die Altersgrenzenanhebung für mehrere Jahrzehnte im Voraus regeln. Langfristig wird aber jeder Anpassungsmechanismus evaluiert werden müssen. Vor diesem Hintergrund hat die Alterssicherungskommission auch empfohlen, „regelmäßig zu überprüfen, ob die Rahmenbedingungen und Annahmen, die der Anhebung der Regelaltersgrenze zugrunde liegen, weiterhin zutreffen."[15]

36. Ein weiterer Vorteil einer Kopplung des Rentenalters an die Lebenserwartung könnte in einer erhöhten Akzeptanz der Versicherten für eine dadurch erreichte Altersgrenzenanhebung liegen. Dafür könnte sprechen, dass die Kopplung an die Lebenserwartung eine faktenbasierte Begründung für die Anhebung liefert. Auf diese Weise lassen sich langfristig auch Veränderungen der unterstellten Lebenserwartung berücksichtigen. Allerdings ist eine erhöhte Akzeptanz auch nicht zwingend, unter anderem wegen der Prognoseunsicherheit bei der Entwicklung der künftigen Lebenserwartung, einer nach gesellschaftlichen Gruppen unterschiedlichen Entwicklung[16] und der politischen Spielräume bei der Ausgestaltung des Anpassungsmechanismus.

37. Für eine Anpassung der Altersgrenzen nach gesetzlich definierten Schritten spricht die damit verbundene hohe Planbarkeit für alle Beteiligten. Bereits bei Verabschiedung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes im Jahr 2007 standen alle sich bis 2031 ergebenden Veränderungen der Altersgrenzen fest. Arbeitnehmerinnen und Ar-

[15] Alterssicherungskommission (2026), S. 23.

[16] Alvarez et al. (2021).

beitnehmer und Arbeitgeber konnten ihre Lebens- bzw. Personalplanung langfristig danach ausrichten. Zudem konnten die Versorgungswerke der freien Berufe, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Arbeitgeber mit eigenen Vorsorgesystemen ihre Versorgungsordnungen frühzeitig neu gestalten. Auch wurde die Berechnung von Versorgungsverpflichtungen, deren Höhe von der Regelaltersgrenze abhängt, erleichtert, weil die Höhe der Regelaltersgrenze für jeden künftigen Zeitpunkt gesetzlich geregelt war. Die frühzeitige Festlegung der gesetzlichen Anpassungsschritte hat es zudem der Rentenversicherung ermöglicht, die Versicherten in den Renteninformationen, in den Rentenauskünften und in der Digitalen Rentenübersicht über die für sie jeweils geltenden Altersgrenzen und die dann zu erwartende Höhe ihrer Altersrente zu informieren. Das Gleiche gilt entsprechend für andere Versorgungsträger, deren Versorgungsordnungen Bezüge zur Regelaltersgrenze aufweisen. Bei einer Anpassung der Altersgrenzen nach der Entwicklung der Lebenserwartung wäre diese langfristige Planbarkeit zumindest nicht in gleicher Weise gegeben. Auf Altersgrenzen beruhende Berechnungen wären nur unter Setzung von Annahmen möglich, jedenfalls soweit sie Zeiträume betreffen, die über die Vorlauffristen hinausgehen, mit denen die Altersgrenzen an die veränderte Lebenserwartung angepasst werden.

38. Nach Auffassung der Alterssicherungskommission ist eine fünfjährige Vorlauffrist für die Festlegung der Regelaltersgrenze notwendig. Allerdings könnte diese nicht in allen Fällen ausreichen, um für einen Geburtsjahrgang einheitlich das gleiche Referenzalter für die Rentenberechnung sicherzustellen: Dies liegt daran, dass der

frühestmögliche Beginn einer Altersrente fünf Jahre vor der Regelaltersgrenze liegt (Altersrente für schwerbehinderte Menschen[17]). Die maßgeblichen Altersgrenzen und Abschläge müssen jedoch rechtzeitig vor dem frühestmöglichen Rentenzugang verbindlich feststehen.

39. Unabhängig von der Ausgestaltung sind mit einer Anhebung der Altersgrenzen intensive Diskussionen verbunden. Bei einer gesetzlichen Festlegung einer schrittweisen Anhebung von Altersgrenzen finden diese vor allem im Vorfeld der Beschlussfassung statt. Weitere Umsetzungsschritte zu ihrer Festlegung sind dann nicht mehr erforderlich. Hingegen könnte die Kopplung der Altersgrenzen an die Entwicklung der Lebenserwartung im Gesetzgebungsverfahren weniger kontrovers sein. Für sie bedarf es eines Verfahrens, das regelt, wie die Veränderung der Altersgrenze aus den statistischen Zahlenwerken ermittelt und anschließend durch einen Rechtsakt (z. B. durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung) rechtswirksam wird. Abhängig von der Ausgestaltung sind die Umsetzungsschritte Gegenstand politischer Diskussionen. Letztlich existiert ein Spannungsfeld zwischen Verlässlichkeit und dem demokratischen Anspruch, rentenpolitische Entscheidungen regelmäßig zu überprüfen.

40. Dies gilt ganz besonders, weil die künftige Lebenserwartung – anders als z. B. die Lohnentwicklung, die im Rentenrecht für die Berechnung der Rentenhöhe oder die Ermittlung von Rechengrößen wie der Beitragsbemessungsgrenze maßgeblich ist – nicht ermittelt, sondern nur geschätzt werden kann. Niemand kann verlässlich vorher-

[17] Diese Rentenart wird von ca. 7,5 Prozent aller Rentenzugänge in Anspruch genommen, DRV (2026).

sagen, ob es zu Pandemien oder kriegerischen Auseinandersetzungen kommt, wie sich der Konsum gesundheitsschädlicher Substanzen künftig entwickelt, ob Adipositas und Diabetes weiter zunehmen oder durch die Verbreitung der GLP-1-Rezeptoragonisten an Bedeutung verlieren. Besonders fehleranfällig werden Prognosen der Lebenserwartung, wenn sie sich auf einen längeren Zeitraum beziehen. Wenn – wie es die Alterssicherungskommission empfohlen hat – die Altersgrenzen bereits fünf Jahre im Voraus festgelegt werden, beträgt der Zeitraum zwischen der Festlegung der Altersgrenze und dem durchschnittlichen Zeitpunkt des Versterbens der Angehörigen dieses Geburtsjahrgangs rund ein Vierteljahrhundert. Dieser Unsicherheit lässt sich auch nicht dadurch begegnen, dass für die Ermittlung des Rentenalters an die sich aus Periodensterbetafeln ergebende Lebenserwartung angeknüpft wird. Denn Periodensterbetafeln quantifizieren die Sterblichkeitsverhältnisse in einem vergangenen Berichtszeitraum und enthalten damit gerade keine Aussagen darüber, wie sich die Sterblichkeitsverhältnisse in Zukunft verändern werden. Mit dem Rückgriff auf die Periodensterbetafeln würde unterstellt, dass sich Veränderungen der Lebenserwartung in der Vergangenheit in der Zukunft in gleichem Umfang fortentwickeln. Dies kann, muss aber nicht der Fall sein. Insofern erweckt die monatsgenaue Festlegung künftiger Altersgrenzen den Anschein einer Prognosesicherheit, die auf der Grundlage von Sterblichkeitsentwicklungen der Vergangenheit nicht gegeben ist.

41. Dass Sterblichkeitsentwicklungen der Vergangenheit nicht notwendig die Sterblichkeitsentwicklung in der Zukunft beschreiben müssen, hat sich zuletzt im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gezeigt, die zu einem Absinken und einem nachfolgenden Wiederanstieg der Lebenserwartung geführt hat. Länder, in denen das

Rentenalter an die Lebenserwartung gekoppelt wurde, haben darauf unterschiedlich reagiert: Portugal hat das Rentenalter gesenkt, die Niederlande hingegen nicht, und Italien berücksichtigt von Gesetzes wegen ohnehin nur einen Anstieg, nicht aber einen Rückgang der Lebenserwartung bei der Anpassung des Rentenalters.[18] In jedem Fall sollte der Umgang mit solchen Sondereffekten[19] bei Einführung einer Kopplung des Rentenalters an die Lebenserwartung geklärt sein, weil sich daraus für die künftige Entwicklung des Rentenalters andere Konsequenzen ergeben können.

42. Hinter der Frage, nach welchem Verfahren das Rentenalter angepasst werden sollte, steht auch ein unterschiedlicher Ansatz, welche Zielsetzung mit der Altersgrenzenanpassung verfolgt wird. Die Kopplung der Altersgrenzen an die Entwicklung der Lebenserwartung zielt allein darauf ab, das Rentenalter in einem definierten Verhältnis zur Entwicklung der Lebenserwartung fortzuentwickeln. Damit wird ein Teil der aus der demografischen Entwicklung resultierenden Belastung der Rentenfinanzen aufgefangen. Mit der Altersgrenzenanhebung in gesetzlich definierten Schritten lässt sich dagegen auch die Zielsetzung verfolgen, die Rentenversicherung im Zuge der demografischen Entwicklung umfassend zu entlasten, also auch die Belastung der Rentenfinanzen durch die gesunkenen Geburtenzahlen und den damit einhergehenden Rückgang der Zahl potenzieller Beitragszahlender abzumildern. Die Anhebung der Altersgrenzen nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz erfolgt daher derzeit in größeren Schritten als zu Beginn, weil aktuell mit dem

---

[18] Siehe Europäische Kommission (2024), S. 9; Europäische Kommission (2024a), S. 7, Europäische Kommission (2024b), S. 13.

[19] Ein anderes Beispiel für einen möglichen Sondereffekt ist eine Statistikrevision.

Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge sehr viel mehr Beitragszahlende aus dem Erwerbsleben ausscheiden als zu Beginn der Altersgrenzenanhebung. Damit versucht der Gesetzgeber, den sich unabhängig von der Veränderung der Lebenserwartung ergebenden Verschlechterungen der demografischen Situation durch einen Anstieg des Rentenalters zu begegnen. Andernfalls müssten alle Belastungen aus dem demografischen Wandel allein durch einen höheren Beitragssatz bzw. Bundeszuschuss oder ein sinkendes Rentenniveau aufgefangen werden.

43. Wenn sich der Gesetzgeber für eine Kopplung des Rentenalters an die Entwicklung der Lebenserwartung entscheidet, sind wichtige Entscheidungen zu treffen, beispielsweise zur Relation, mit der das Rentenalter an Veränderungen der Lebenserwartung angepasst wird, zur Frequenz von Anpassungen, zur Frist, mit der das neue Rentenalter im Voraus festgelegt wird, zum Maßstab, an dem die Entwicklung der Lebenserwartung festgemacht wird, sowie zur Frage, ob ggf. auch eine Herabsetzung des Rentenalters möglich ist.[20] Bei diesen Entscheidungen sollten Erfahrungen der Länder, die diesen Weg bereits gegangen sind, berücksichtigt werden.

[20] Brumm et al. (2025), S. 27.

II.2 Kapitalrente[21]

44. Die Alterssicherungskommission hat vorgeschlagen, eine individuelle obligatorische kapitalgedeckte Rentenkomponente (gesetzliche Kapitalrente) im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vorbild der schwedischen Prämienrente einzuführen. Dazu sollen individuelle Kapitalkonten für die Beitragszahlenden eingerichtet und ein paritätisch finanzierter zusätzlicher Beitragssatz von zwei Prozent schrittweise eingeführt werden.[22] Dadurch soll das „neue Versorgungsniveau" aus Umlage- und Kapitalrente perspektivisch über das derzeitige Niveau von 48 Prozent (Sicherungsniveau vor Steuern) hinaus ansteigen. Ob dies erreicht werden kann, hängt von den erzielbaren Renditen[23] sowie von der konkreten Ausgestaltung der Leistungen von Umlagerente und Kapitalrente ab: So soll zur Dämpfung der absehbaren Beitragssatzsteigerungen durch die Kapitalrente der Nachhaltigkeitsfaktor nach 2031 wieder in Kraft gesetzt und erhöht werden. Technisch soll der Faktor alpha von derzeit

---

[21] Der Sozialbeirat äußert sich in diesem Kapitel nicht zu grundsätzlichen Fragen versorgungs- oder wirtschaftspolitischer Art, die mit kapitalgedeckten Alterssicherungssystemen verbunden sind. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahmen zur Kapitaldeckung in der Altersvorsorge (vgl. Jahresgutachten 2022, Rz. 49 ff.).

[22] Alterssicherungskommission (2026), S. 60 ff.

[23] In den Empfehlungen der Alterssicherungskommission finden sich keine direkten Aussagen zu den unterstellten Renditen. Im Rahmen der Alterssicherungskommission wurden aber Simulationsrechnungen am Leibnizzentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) durchgeführt. In Abhängigkeit von Anlagehorizont und Streubreite wird von nominalen Renditen von etwas unter sieben Prozent ausgegangen, vgl. Bucher-Koenen et al. (2026). Kritisch zu den Renditechancen kapitalgedeckter Rentensysteme vgl. SVR (2023), S. 360 ff.

0,25 auf 0,33 angehoben werden.[24] Gemeinsam mit der ebenfalls von der Alterssicherungskommission empfohlenen Berücksichtigung des Kapitalrentenbeitrags im Beitragssatzfaktor wird die dann neue Rentenanpassungsformel ceteris paribus[25] aus demografischen Gründen die Entwicklung der Umlagerente gegenüber geltendem Recht stärker dämpfen.

45. Das Rentenniveau bleibt bis 2031 infolge der Haltelinie nominal bei 48 Prozent. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Berücksichtigung der Beiträge zur Kapitalrente bei der Berechnung des Rentenniveaus zu einer geringeren Rentenanpassung führt.[26]

46. Ab 2032 soll die Änderung der Dämpfungsfaktoren nach den Empfehlungen der Alterssicherungskommission so ausgestaltet werden, dass das Rentenniveau (inklusive gesetzlicher Kapitalrente) nicht geringer ausfällt als dies im Vergleich zum geltenden Recht der Fall wäre.[27] Der Sozialbeirat unterstützt dieses Ziel.

47. Aus versorgungspolitischer Perspektive ist die konkrete Ausgestaltung der Leistungen der Kapitalrente von Interesse: So kann bei der schwedischen Prämienrente zwischen einer sogenannten Portfo-

---

[24] Alterssicherungskommission (2026), S. 36 ff.

[25] Die Entwicklung des Beitragssatzfaktors und damit verbunden die Ausprägung der dämpfenden Wirkung auf die Rentenentwicklung ist auch von der Umsetzung weiterer von der Alterssicherungskommission vorgeschlagener Maßnahmen wie der Anhebung der Altersgrenzen, der Einbeziehung der Selbstständigen und den tatsächlichen Arbeitsmarkteffekten abhängig.

[26] Siehe Bundesbank (2026).

[27] Alterssicherungskommission (2026), S. 36 ff.

lio- und einer Versicherungsvariante gewählt werden. Die Portfoliovariante ist risiko- und renditeorientiert und garantiert keine Mindestrente, leistet aber eine etwaige variable Überschussbeteiligung. Die Versicherungsvariante garantiert eine nominale Mindestrente.[28] In beiden Varianten sind jährliche Rentenanpassungen vorgesehen. Berechnungen des Leibnizzentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) im Rahmen der Alterssicherungskommission sehen dagegen keine Dynamisierung vor.[29] Regelmäßige Anpassungen haben einen doppelten Effekt auf das Versorgungsniveau. Zunächst fallen ceteris paribus die Renten und damit der Beitrag zum Rentenniveau bei Rentenbeginn geringer aus. Denn ein größerer Teil des Kapitals muss für spätere Zahlungen zurückgehalten werden. Zum anderen sinkt das Niveau im Rentenbezug dadurch langsamer. Fondsentwicklung, Veränderungen in der Lebenserwartung und unterstellte Zinsentwicklung gehen dabei in die Berechnung ein. Die Rentenzahlungen (Annuitäten) sind so kalkuliert, „dass sie tendenziell bis zum Lebensende real konstant sind."[30] In der Portfoliovariante sind dabei stärkere Schwankungen möglich (von realen Rentenkürzungen bis zu Steigerungen von über 15 Prozent zusätzlich). In den Vorschlägen der Alterssicherungskommission sind keine direkten Hinweise zu möglichen Garantierenten und jährlichen Anpassungsmodalitäten enthalten. Den im Rahmen der Alterssicherungskommission erstellten Simulationen des ZEW zur Kapitalrente liegt allerdings die Annahme zugrunde, dass bei Renteneintritt eingezahltes und erwirtschaftetes Versorgungskapital in eine lebenslange

[28] Siehe Bundesbank (2026).

[29] Bucher-Koenen et. al. (2026).

[30] Siehe Bundesbank (2026).

konstante, nicht dynamisierte, versicherungsförmige Leibrente umgewandelt wird.[31] Eine Kapitalrente, die während des Rentenbezugs nicht dynamisiert wird, hat ein sinkendes Rentenniveau im Rentenverlauf zur Folge.

48. Da die neue Rentenanpassungsformel aus demografischen Gründen die Entwicklung der Umlagerente dämpfen wird, will die Alterssicherungskommission mit der Einführung eines Übergangsfaktors sicherstellen, „dass diejenigen, die vor allem durch eine kurze Ansparzeit noch nicht in ausreichendem Maß von der gesetzlichen Kapitalrente […] profitieren können, einen Niveauzuschlag erhalten."[32] Er soll gewährleisten, dass das dann kombinierte Rentenniveau aus Umlage- und Kapitalrente „für Zugangsrentner bei 48 Prozent stabilisiert und perspektivisch für alle Rentenbeziehenden gesteigert" wird.[33] Heute rentennahe Jahrgänge sollen ab 2032 den steuerfinanzierten „Niveauzuschlag" auf den aktuellen Rentenwert erhalten. Laut Alterssicherungskommission wäre der Übergangsfaktor „bis ca. Mitte der 2040er Jahre" notwendig.[34] Damit sind bei einer entsprechenden rechtlichen Umsetzung – je nach Zeitpunkt des Renteneintritts – systematisch vor allem drei Rentnergruppen zu unterscheiden:

- Bestandsrentnerinnen und -rentner und künftige Rentenzugänge vor der Einführung der Kapitalrente erhalten diese Leistung nicht und folglich auch keinen Übergangsfaktor und damit

---

[31] Bucher-Koenen et. al. (2026).

[32] Alterssicherungskommission (2026) S. 39 f.

[33] Alterssicherungskommission (2026), S. 38.

[34] Alterssicherungskommission (2026), S. 40.

keine Kompensation für die stärkere Niveaudämpfung der Umlagerente. Ihre Renten steigen weniger als nach geltendem Recht.

- Für diejenigen, die ab 2032 mit Übergangsfaktor in Rente gehen, bleibt das Rentenniveau aus Umlage- und Kapitalrente bei 48 Prozent. Im Verlauf des Rentenbezugs könnten sich aber erhebliche Unterschiede je nach Zeitpunkt des Renteneintritts ergeben, wenn Umlage- und Kapitalrente in unterschiedlicher Weise dynamisiert werden.

- Für die Jahrgänge, deren Kapitalrente den Rückgang des Niveaus der Umlagerente zu Rentenbeginn vollständig ausgleicht, bleibt das dann kombinierte Rentenniveau aus Umlage- und Kapitalrente mindestens auf dem gleichen Niveau wie nach geltendem Recht.

49. Die Alterssicherungskommission hat offen gelassen, ob und inwieweit die Kapitalrente als Sozialversicherung fungiert und Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung als Elemente des sozialen Ausgleichs enthalten soll und einen entsprechenden Prüfauftrag vorgesehen. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass ein Ausschluss der genannten Risiken aus der Kapitalrente zwar zu einer höheren Altersrente, aber im Vergleich zum bisherigen Stand reduzierten Absicherung gegen die Risiken Erwerbsminderung und Tod mit Hinterlassung Hinterbliebener führen würde und Personen, die auf entsprechende Leistungen angewiesen sind, mit einer verminderten Absicherung rechnen müssten.

50. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die bei der Kapitalrente bestehenden Anlagerisiken nicht zu einem Haftungsrisiko und neuen Lasten bei der umlagefinanzierten Rentenversicherung führen dürfen

(z. B. durch die Übernahme und Finanzierung einer Beitragsgarantie). Dies widerspräche dem Ziel, die umlagefinanzierte Rentenversicherung durch ergänzende Kapitaldeckung zu entlasten.

51. Zudem unterstreicht der Sozialbeirat den Hinweis der Alterssicherungskommission, dass das angelegte Kapital vor „einer (auch politischen) Zweckentfremdung“ zu schützen sei.[35] Auch die durch die Beiträge zur Kapitalrente aufgebauten Anwartschaften unterliegen dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz. Nicht zuletzt deshalb ist die Kapitalrente konsequent an den Interessen der Beitragszahlenden auszurichten. Durch entsprechende Anlagevorschriften und Governancestrukturen ist eine Zweckentfremdung zu verhindern.

52. Der Sozialbeirat weist auf die administrativen Herausforderungen hin, die sich aus der Verbindung von kollektivem Beitragseinzug, individueller Kapitalzuordnung, kapitalmarktorientierter Kontenführung und einer späteren gemeinsamen Rentenzahlung ergeben. Die organisatorischen und technischen Anforderungen dürften den Umfang eines gewöhnlichen Reformprojekts deutlich überschreiten. Die vorgesehene Führung individueller Kapitalkonten stellt gegenüber dem bestehenden Umlagesystem der gesetzlichen Rentenversicherung eine ganz neue Herausforderung dar. Während derzeit lediglich Versicherungszeiten und Entgeltpunkte verwaltet werden, müssten künftig zusätzlich Kapitalbestände, Erträge, Fondszuordnungen, Korrekturen und Wertentwicklungen geführt werden.

53. Die Alterssicherungskommission empfiehlt, bestehende Einzugsstrukturen weiterzunutzen, um Arbeitgeber und Einzugsstellen

---

[35] Alterssicherungskommission (2026), S. 61.

nicht mit einem vollständig neuen Verfahren zu belasten. Allerdings enthalten die monatlichen Beitragsnachweise der Arbeitgeber lediglich aggregierte Beitragssummen, individuelle Entgeltdaten liegen erst später über die DEÜV-Meldungen vor. Dadurch entsteht das zentrale Problem, wie eingezahlte Kapitalbeiträge zeitnah und rechtssicher einzelnen Versicherten zugeordnet werden können. Die Alterssicherungskommission lässt offen, ob ein Modell mit späterer Zuordnung auf Basis bestehender Meldedaten oder eine monatliche personenbezogene Meldung gewählt werden soll. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass beide Ansätze neue Lösungen erfordern. Eine spätere Zuordnung führt dazu, dass den Versicherten nicht genau das Kapital zugeordnet werden kann, das mit ihren Beiträgen aufgebaut wurde. Eine monatliche Individualmeldung würde dagegen Anpassungen bei Arbeitgebern, Entgeltabrechnungsprogrammen und Einzugsstellen notwendig machen, was bei der Vielzahl der Einzugsstellen große Anforderungen an ein einheitliches und sicheres Verfahren stellt.

54. Gleichzeitig muss aus Sicht des Sozialbeirats eine einheitliche Beratung und Information für die Versicherten gewährleistet bleiben. Die Bürgerinnen und Bürger können zu Recht einen zusammenhängenden Überblick über Umlagerente und Kapitalrente erwarten. Daher sollten Renteninformationen, -auskünfte und -bescheide beide Bestandteile integriert darstellen.

II.3 Zu weiteren Empfehlungen der Alterssicherungskommission

Zielgröße Nettoersatzquote von 70 Prozent

55. Die Alterssicherungskommission empfiehlt als „politische Zielgröße einer lebensstandardsichernden Alterssicherung im Mehrsäulensystem für Durchschnittsverdienende eine Nettoersatzquote von mindestens 70 Prozent nach Steuern.“[36] Der Sozialbeirat begrüßt, dass die Alterssicherungskommission eine Kenngröße benannt hat, ohne deren Höhe zu bewerten. Dabei bleibt zu klären, welcher Beitrag der privaten und betrieblichen Altersvorsorge notwendig ist, um zu einem bestimmten Zeitpunkt das Ziel erreichen zu können. Damit bleiben wesentliche Kosten unbenannt, die erforderlich wären, um eine verlässliche Absicherung im Alter zu gewährleisten und die Beitragszahlenden sowie den Bundeshaushalt dauerhaft nicht zu überfordern. Denn auch private Altersvorsorge und Betriebsrenten müssen durch Beiträge finanziert werden und können nicht losgelöst von anderen Belastungen betrachtet werden.

Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung

56. Die Alterssicherungskommission hat vorgeschlagen, neben abhängig Beschäftigten auch Selbstständige, Abgeordnete und Vorstände von Aktiengesellschaften in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Bei den Selbstständigen soll dies für alle neuen,

[36] Alterssicherungskommission (2026), S.14 f.

nicht aufgrund anderer Regelungen bereits verpflichtend abgesicherten Selbstständigen ab einem Stichtag und ohne Abwahlrecht gelten. Für alle, die bereits jetzt eine selbstständige Tätigkeit ohne obligatorische Absicherung ausüben, soll ebenfalls eine Versicherungspflicht gelten, jedoch ein voraussetzungsloses Herausoptieren möglich sein. [37]

57. Der Sozialbeirat begrüßt das Ziel einer obligatorischen Absicherung aller Selbstständigen, ungeachtet der Frage der konkreten Ausgestaltung. Auf diese Weise kann eine Sicherungslücke geschlossen werden. Er verweist auf seine früheren Jahresgutachten und die dort enthaltenen Hinweise für die Umsetzung einer Versicherungspflicht.[38]

[37] Alterssicherungskommission S. 51 f., 55 ff.

[38] Jahresgutachten 2023, Rz. 36 ff.

sozialbeirat

Berlin, 27. November 2026



Anja Piel
Vorsitz

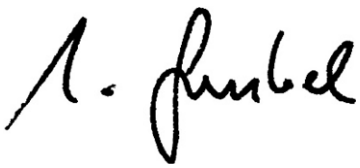

Alexander Gunkel
1. Stellvertretender Vorsitz

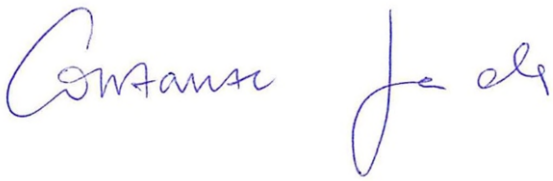

Prof. Dr. Constanze Janda
2. Stellvertretender Vorsitz

Literaturverzeichnis

Alterssicherungskommission (2026): Alterssicherungskommission c/o Bundesministerium für Arbeit und Soziales, „Empfehlungen der Alterssicherungskommission“, Stand: Juni 2026

Alvarez et al. (2021): Jesús-Adrián Alvarez, Marlene Kallestrup-Lamb, Søren Kjærgaard. "Linking retirement age to life expectancy does not lessen the demographic implications of unequal lifespans." Insurance: Mathematics and Economics 99 (2021)

BMAS (2025): Rentenversicherungsbericht 2025

BMAS (2026): Rentenversicherungsbericht 2026

Brumm et al. (2025): Nicole Brumm, Christin Czaplicki, Thorsten Heien, Seyed Hosseini “Objectives, challenges and promises of linking the retirement age to life expectancy”, DRV Discussion Paper Series 02/2025

Brumm et al. (2026): Nicole Brumm, Christin Czaplicki, Thorsten Heien “Kopplung des gesetzlichen Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung? – Worauf es ankommt.” Wirtschaftsdienst 106.5 (2026)

Bucher-Koenen et al. (2026): Tabea Bucher-Koenen, Marius Cziriak, Marvin Immesberger, „Gesetzliche Kapitalrente: Simulationen im Rahmen der Alterssicherungskommission“, ZEW Gutachten

Bundesbank (2026): Deutsche Bundesbank, “Monatsbericht – August 2026“, 78. Jg., Nr. 8

DRV (2026): Deutsche Rentenversicherung Bund, „Rentenversicherung in Zeitreihen“, 32. Auflage

Europäische Kommission (2024): European Commission, „2024 Ageing Report. Economic and Budgetary Projections for the EU Member States”, European Economy Institutional Paper 279, Country fiche Italy

Europäische Kommission (2024a): European Commission, „2024 Ageing Report. Economic and Budgetary Projections for the EU Member States", European Economy Institutional Paper 279, Country fiche Netherlands

Europäische Kommission (2024b): European Commission, „2024 Ageing Report. Economic and Budgetary Projections for the EU Member States", European Economy Institutional Paper 279, Country fiche Portugal

Europäische Kommission (2026): European Commission, „2027 Ageing Report. Underlying Assumptions and Project Methodologies", European Economy Institutional Paper 347

Jahresgutachten: alle Jahresgutachten des Sozialbeirats abrufbar unter: https://sozialbeirat.de/dokumente/

Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020): Kommission Verlässlicher Generationenvertrag c/o Bundesministerium für Arbeit und Soziales, „Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag. Band I – Empfehlungen"

OECD (2021): "Pensions at a Glance 2021: OECD and G20 Indicators", OECD Publishing, Report

Statistisches Bundesamt (2025): 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Deutschland, Statistischer Bericht

Statistisches Bundesamt (2026): Pressemitteilung Nr. 184 vom 1. Juni 2026 „Nettozuwanderung 2025 mit 235 000 Personen deutlich gesunken"

SVR (2023): Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung „Wachstumsschwäche überwinden – In die Zukunft investieren", Achim Truger – Altersschub und Rentenreform. Eine andere Meinung. Jahresgutachten 2023/2024

sozialbeirat

Impressum

Mitglieder des Sozialbeirats:

Anja Piel

Alexander Gunkel

Prof. Dr. Constanze Janda

Karoline Bauer

Christoph Ehlscheid

Prof. Dr. Peter Haan

Prof. Dr. Ute Klammer

Rebecca Liebig

Dr. Christian Pfarr

Aline Rennebeck

Michael Weberink

Jens Dirk Wohlfeil

Geschäftsstelle des Sozialbeirats im

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat Gb2

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Telefon: +49 30 18527-0

Mail: sozialbeirat@bmas.bund.de

www.sozialbeirat.de